

Bericht an den StEA zur Sitzung am 16.04.2024

An
600

Beschlusscontrolling zur Drucksache 7251/2020-2025

Zu Punkt 7 Einrichtung einer Höchstgeschwindigkeit von Tempo 70 auf der (öffentlich) Vilsendorfer Straße zwischen Vilsendorf und Jöllenbeck

Beratungsgrundlage: Drucksache: 7251/2020-2025

Beschluss:

Die Verwaltung wird aufgefordert, umgehend auf der Vilsendorfer Straße (L 855) zwischen den Ortsteilen Jöllenbeck und Vilsendorf die Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h festzulegen. Ebenso ist ein Überholverbot in diesem Abschnitt anzuordnen.

Darüber hinaus sollen auf dem bezeichneten Streckenabschnitt regelmäßig und insbesondere nachts Geschwindigkeitskontrollen stattfinden.

Das Amt für Verkehr berichtet zum TOP 7 der Sitzung vom 30.01.24 wie folgt:

Auf die Ausführung an die BV Jöllenbeck, TOP 8.4 –DRS 6096- zur Sitzung am 18.01.24 wird verwiesen. Daher scheidet nach der vorliegenden Faktenlage (gemessene Geschwindigkeiten, Unfalllage sowie Ausbaustandard mit separater Rad- und Fußgängerführung)) rechtlich eine Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung sowie eines Überholverbotes aus.

Um einen erneuten Eindruck der Örtlichkeit zu bekommen sind am 22.02.24 Vertreter der Polizei, des Straßenbausträgers (der Landesbetrieb Strassen.NRW wurde bereits im Vorfeld angehört) und der Straßenverkehrsbehörde die Strecke abgefahren und haben besonders auf die dortige Gefahrenlage geachtet. Diese drei Dienststellen stellen das verkehrliche Entscheidungsgremium nach der StVO (§ 45 Abs. 1 incl. der VwV-StVO zu § 45) dar. Hier ein Auszug aus dem entsprechenden Vermerk:

„Es wurde die Vilsendorfer Straße aufgesucht und die dortige verkehrliche Situation näher betrachtet und erörtert. Nach mehrfachem Beschluss der BV Jöllenbeck (zuletzt 18.01.24) sowie des SteA vom 30.01.24 soll in der Vilsendorfer Straße zwischen den Ortseingängen Jöllenbeck und Vilsendorf eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h sowie ein Überholverbot eingerichtet werden.“

Ergebnis: Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen (s. z. B. Mitt. 08.12.23 an die BV Jö) wurde übereinstimmend festgestellt, dass der Ausbaustandard der Vilsendorfer Straße keine Geschwindigkeitsreduzierung bzw. ein Überholverbot rechtfertigt. Zudem ist die Unfalllage hier unauffällig bzgl. der Geschwindigkeit oder der Überholsituation. Nach den hier vorliegenden Fakten gibt es keine rechtliche Grundlage den fließenden Verkehr in diesem Bereich einzuschränken.“

Auch auf Grund der wiederholten Prüfung besteht weiterhin keine rechtliche Möglichkeit, hier die gewünschte Beschilderung nach der StVO anzuordnen.

gez.

Lewald